

Vorbericht

zum Sonderhaushaltsplan der „Sparkassenstiftung der Stadt Borken“ für das Haushaltsjahr 2009

Gemäß § 98 Abs. 1 GO sind für rechtlich selbständige Stiftungen, die von einer Gemeinde treuhänderisch verwaltet werden, besondere Haushaltspläne aufzustellen. Zur Rechtsverbindlichkeit solcher Pläne tritt nach § 98 Abs. 1 GO an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan, wobei von der öffentlichen Bekanntmachung nach § 80 Abs. 3 und 6 GO abgesehen werden kann.

Aufgrund dieser Bestimmungen stellt die Stadt Borken für die Stiftung einen besonderen Haushaltsplan auf und führt den notwendigen Beschluss des Rates der Stadt Borken herbei.

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Umstellung des Haushaltswesens von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) bis zum Jahre 2009 ist der Haushalt der „Sparkassenstiftung der Stadt Borken“ nunmehr erstmalig nach den Regeln der Doppik erstellt.

Im Zeitraum 2001 bis 2007 hat die Stiftung 702.215,10 Euro Zinsen und Dividenden vereinnahmt. Spenden sind in Höhe von 433.010,23 Euro eingegangen. Die Stiftung hat für Zwecke des Sports, der Jugendhilfe und der Kultur in diesem Zeitraum 740.400,00 Euro ausgeschüttet.

Der verbleibende Überschuss wurde der Stiftungsrücklage zugeführt.

Das Stiftungsvermögen, das sich aus dem Stammkapital, den Zustiftungen und der allgemeinen Rücklage zusammensetzt, belief sich am 31.12.2007 auf 3.279.388,36 Euro.

Borken, im Dezember 2008